

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission

vom: 11. November 2009

zur Vorlage Nr.: [2009-160](#)

Titel: **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) betreffend Mobilfunkanlagen**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) betreffend Mobilfunkanlagen

Vom 11. November 2009

1. Ausgangslage

Mit dieser Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sollen die Motionen Schuler ([2007/007](#)) und Meschberger ([2004/115](#)) im Rahmen der entsprechenden, übergeordneten Gesetzgebung des Bundes bestmöglich umgesetzt werden. Möglichkeiten der Planung und bestimmte Normen sollen im Gesetz präzisiert werden. Im Weiteren soll das Konsultationsverfahren im RBG verankert werden.

Für Details wird auf die Vorlage selbst verwiesen.

2. Beratung durch die BPK

Die BPK behandelte diese Vorlage nach der Überweisung durch den Landrat am 11. Juni 2009 an ihren Sitzungen vom 22. Oktober und 5. November 2009.

Unterstützt wurde sie in ihrer Beratung durch Regierungsrat Jörg Krähenbühl, Vorsteher BUD, Martin Huber, Leiter Kantonsplanung ARP, und Axel Hettich, Leiter Nichtionisierende Strahlung LHA.

3. Detailberatung

3.1 Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Axel Hettich zeigte auf, welches die gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich sind und dass es zu unterscheiden gilt zwischen den Immissionsgrenzwerten (IGW) für die Gesamtheit aller belastenden Strahlen an einem Ort, und den Anlagegrenzwerten (AGW) für die Strahlungswerte einer einzelnen Anlage. Beide Grenzwerte liegen weit unter dem Wert, ab welchem es bei Menschen erwiesenermassen zu fieberhaften Erscheinungen kommen kann, und: "Wir haben keine IGW-Überschreitungen."

Weiter erläuterte er die verschiedenen Methoden zur Messung der NIS, welche gemessen wird, um entweder die Einhaltung eines Grenzwertes oder die aktuelle NIS-Belastung oder die dauernde NIS-Belastung zu ermitteln. Das ganze Kontrollsystem zur Messung der Daten habe sich in der Zwischenzeit sehr gut eingespielt und liefere die für die Überwachung der einzuhaltenden Grenzwerte nötigen Daten. Für die regelmässige Überwachung von IGW fehlen aber die nötigen Kapazitäten. Im Übrigen kann man auch als Privatperson für einen Pau-

schalpreis eine Messung bei sich zuhause veranlassen.

3.2 Rechtliche Grundlagen und Vernehmlassung

Martin Huber stellte die Vorlage als Ganzes vor, wobei er zunächst auf die überwiesenen Motionen verwies, um anschliessend die vom Bund vorgegebenen Leitplanken darzustellen. Daraus wurde ersichtlich, dass ein Kanton keinen grossen Spielraum hat, um Vorschriften bzgl. Standorten von Mobilfunkanlagen zu machen. Des Weiteren legte er die Forderungen aus der Vernehmlassung dar, die in den entsprechenden Paragraphen berücksichtigt worden sind:

- präzisere Kriterien für die Negativplanung,
- anstelle des Rechts einer Gemeinde auf orientierende Festlegung der Anlagenstandorte der frühzeitige Einbezug der Anbieter durch die Gemeinde in ein Nutzungsplanungsverfahren und
- die Informationspflicht von Kanton und Gemeinden durch die Anbieter über deren Netzplanungsstand.

3.3 Standorte und Konsultationsverfahren

Durch Negativplanung, d.h. durch Ausscheidung von Gebieten, an denen aus verschiedenen raumplanerischen Gründen keine Mobilfunkanlagen stehen sollen, lassen sich bestimmte Standorte ausschliessen. Eine Positivplanung, welche Standorte vorschreiben würde, ist nicht möglich. Martin Huber erwähnte, dass sich die Anbieter inzwischen gegenseitig Standorte zur Verfügung stellen, um so auch einen gewissen Suchaufwand zu vermeiden. Dem Problem von zu vielen Anlagen in dicht besiedeltem Gebiet soll mit der Informationspflicht gegenüber Kanton und Gemeinden begegnet werden. Aus diesem Grund wurde aus der BPK beantragt, als Gemeinde entweder sich vom Betreiber Alternativstandorte vorschlagen zu lassen oder von ihm die Prüfung von solchen Standorten verlangen zu können. So soll explizit sichergestellt werden, dass Anbieter bei kritischen Standorten zur Prüfung von Alternativstandorten gezwungen werden können.

://: Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

4. Beschlüsse der BPK und Antrag an den Landrat

://: In einer Eventualabstimmung zum letzten Satz von § 121a Abs. 2 obsiegt mit 8:5 Stimmen die Fassung, wonach die Gemeinde den vorgesehenen Standort prüft und mit dem Mobilfunkbetreiber von ihm vorgeschlagene Alternativstandorte bespricht gegenüber der Formulierung, dass die Gemeinde vom Mobilfunkbetreiber die Prüfung von Alternativstandorten verlangen kann. Unbestritten ersetzt die obsiegende Version die Regierungsvariante.

://: Die BPK empfiehlt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, den abgeänderten Entwurf der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes gutzuheissen sowie der Abschreibung der Motionen [2004/115](#) und [2007/007](#) zuzustimmen.

Laufen, 11. November 2009

Im Namen der Bau- und Planungskommission
Der Präsident: Rolf Richterich

Beilagen:

- Abgeänderter Entwurf des Landratsbeschlusses
- Abgeänderter Entwurf der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Landratsbeschluss

über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) betreffend Mobilfunkanlagen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Den Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Folgende parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:
 - [2004/115](#), Motion von Regula Meschberger, Ausscheidung von Zonen für die Errichtung von Versorgungsanlagen (Mobilfunkanlagen, UMTS-Anlagen);
 - [2007/007](#), Motion von Agathe Schuler, Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) betreffend Mobilfunkantennenanlagen.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber:

Raumplanungs- und Baugesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 52a Standorte von Mobilfunkanlagen

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsplanung aus Gründen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- oder Denkmalschutzes Gebiete festzulegen, in denen keine oder nicht sichtbare Mobilfunkanlagen zulässig sind. Voraussetzung ist der Nachweis, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert.

² Die Mobilfunkbetreiber sind frühzeitig in solche Nutzungsplanungsverfahren einzubeziehen.

§ 104a Mobilfunkanlagen

¹ Mobilfunkanlagen dürfen nur auf Dächern errichtet werden, wenn sie die kommunalen Bestimmungen über Dachaufbauten einhalten, nicht innerhalb des Gebäudes untergebracht werden können und die Dachlandschaft nicht verunstalten. Masten und all jene Bestandteile einer Mobilfunkanlage, welche aus technischen Gründen auf dem Dach angebracht werden müssen, sind nicht an die Mass- und Situierungsbestimmungen für Dachaufbauten gebunden, jedoch an das Verunstaltungsverbot.

² Auf dem Boden errichtete Mobilfunkmasten unterliegen keiner Höhenbeschränkung. Sie haben sich in die Landschaft und das Ortsbild einzuordnen und dürfen nur mit jenen Bestandteilen versehen werden, welche aus technischen Gründen am Masten befestigt werden müssen.

§ 121a Informations- und Konsultationspflicht bei Mobilfunkanlagen

¹ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden und den Kanton jährlich über den aktuellen Stand der Netzplanung.

² Vor der Einreichung eines Baugesuches für eine Mobilfunkanlage ist der Mobilfunkbetreiber verpflichtet, bei der Standortgemeinde ein Vorabklärungsgesuch betreffend den Standort einzureichen. Die Gemeinde kann das Lufthygieneamt beider Basel beiziehen. Sie prüft den vorgesehenen Standort und bespricht mit dem Mobilfunkbetreiber von ihm vorgeschlagene Alternativstandorte.

¹ GS 33.289, SGS 400

³ Nach Durchführung des von der Gemeinde zu protokollierenden Konsultationsverfahrens kann der Mobilfunkbetreiber das Baugesuch formell bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde einreichen, spätestens aber vier Monate nach Einreichung des Vorabklärungsgesuches bei der Standortgemeinde.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: